



Einwohnergemeinde
Leissigen

Personalverordnung (PV)

Inkraftsetzung per 1. Januar 2025

Version gültig ab 1. Januar 2025

Gestützt auf Art. 21 des Personalreglements der Einwohnergemeinde Leissigen vom 1. Januar 2025 erlässt der Gemeinderat folgende

Personalverordnung

I. Grundlagen

Gegenstand **Art. 1** Diese Personalverordnung regelt:

- a) Zuordnung der Stellen in Gehaltsklassen (Anhang I),
- b) Stellenplan der Einwohnergemeinde Leissigen (Anhang II),
- c) Zulage für Nacht- und Wochenendarbeit,
- d) Entschädigung für Pikettdienst,
- e) Entschädigung für Dienstkleider und Schutzausrüstung
- f) Jahresentschädigungen, Stundenlöhne, Sitzungsgelder und Spesen (Anhang III).

II. Zulagen und Entschädigungen

Nacht- und Wochenendarbeit **Art. 2** ¹ Als Nachtarbeit gilt die zwischen 20.00 und 06.00 Uhr geleistete Arbeit. Als Wochenendarbeit gilt die am Samstag, Sonntag und an öffentlichen Feiertagen zwischen 06.00 und 20.00 Uhr geleistete Arbeit.

Zulage ² Für Nacht- und Wochenendarbeit wird dem Gemeindepersonal keine Zulage ausgerichtet. Der entsprechende Anteil wird mit einer Zeitgutschrift berücksichtigt.

Zeitgutschrift ³ Die Zeitgutschrift für Nacht- und Wochenendarbeit wird für tatsächlich geleistete Arbeitseinsätze gemäss Abs. 1 im Umfang von 25 % gewährt.

- Mitarbeitende im betrieblichen Strassenunterhalt im Werkhof
- Hauswartinnen und Hauswarte
- Verwaltungspersonal an Abstimmungs- und Wahlsonntagen

Pikettdienst **Art. 3** ¹ Pikettdienst wird als Bereitschaftsdienst gemäss Personalverordnung des Kantons Bern geleistet.

² Wer Pikettdienst hat, hat sich in der Nähe aufzuhalten (kurze Reaktionszeit) und muss dabei jederzeit erreichbar sein.

Entschädigung ³ In den Wintermonaten (4 Monate: jeweils 15. November - 15. März) erhält das Personal, welches Arbeiten im Strassenunterhalt ausführt, an den Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an öffentlichen Feiertagen, an denen Bereitschaft geleistet wird, eine Tagesentschädigung von CHF 45.- (inklusive Ferienanteil) für den Bereitschaftsdienst.

Entschädigung für Dienstkleider

Art. 4 ¹ Für die Anschaffung und den Ersatz von sachdienlicher Dienst-, Über- und Schutzkleidung sowie Schuhen werden pro Jahr auf der entsprechenden Budgetpositionen folgende Beträge erfasst:

Funktion	Pensum	max. pro Jahr
Wegmeister/in	100%	CHF 700.-
Mitarbeitende Werkhof	50-100%	CHF 500.-
Hauswart/in	100%	CHF 700.-
Mitarbeitende Hauswartung	50-100%	CHF 500.-

Schutzausrüstung

Art. 2 Persönliche Schutzausrüstung (PSA) wird durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 6 Die Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 27. Mai 2024 genehmigt.

GEMEINDERAT LEISSIGEN

Die Präsidentin

Letizia Müller

Die Gemeindeschreiberin

Cynthia Krebs

Die Genehmigung der Personalverordnung wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im amtlichen Publikationsorgan publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Die Gemeindegemeinschaft



Cynthia Krebs

Anhang I

Zuordnung der Stellen in Gehaltsklassen

a) Geschäftsleiter/in mit Diplom Bernisches Gemeindeglied	GKL	21
b) Geschäftsleiter/in	GKL	20
c) Gemeindeglied/in mit Diplom Bernische/r Gemeindeglied/in	GKL	20
d) Gemeindeglied/in mit FAG*	GKL	19
e) Gemeindeglied/in	GKL	18
f) Leiter/in Finanzen mit Diplom Bernische/r Finanzverwalter/in	GKL	20
g) Leiter/in Finanzen mit FAG*	GKL	19
h) Leiter/in Finanzen	GKL	18
i) Leiter/in Tiefbau/Infrastruktur mit Diplom Bernische/r Bauverwalter/in	GKL	20
j) Leiter/in Tiefbau/Infrastruktur mit FAG*	GKL	19
k) Leiter/in Tiefbau/Infrastruktur	GKL	18
l) Stellvertreter/in Geschäftsleiter/in mit Diplom Bernisches Gemeindeglied	GKL	16
m) Stellvertreter/in Geschäftsleiter/in mit FAG*	GKL	15
n) Stellvertreter/in Geschäftsleiter/in	GKL	14
o) Sachbearbeiter/in mit Stellvertretungsfunktion Stufe Abteilung/Bereich mit FAG*	GKL	14
p) Stellvertretung Stufe Abteilung/Bereich	GKL	12
q) AHV-Zweigstellenleiter/in	GKL	14
r) Sachbearbeiter/in	GKL	12
s) Wegmeister/in mit Fähigkeitsausweis (Forst, Strassenbau, Gartenbau)	GKL	12
t) Wegmeister/in	GKL	11
u) Mitarbeiter/in Werkhof	GKL	10
v) Hauswart/in mit Fachdiplom	GKL	12
w) Hauswart/in	GKL	11
x) Reinigungsfachfrau / Reinigungsfachmann	GKL	07

Tagesschule

a) Leitung mit Leitungsausbildung	GKL**	10
b) Leitung ohne Leitungsausbildung	GKL**	08
c) Betreuungspersonal mit Anstellung als Lehrperson im Kanton Bern	GKL**	07
d) Pädagogisches Betreuungspersonal ohne Anstellung im Kanton Bern	GKL	17
e) Nicht pädagogisches Betreuungspersonal	GKL	08

* FAG Fachausweislehrgang Bernischer Gemeindefachfrau/-mann

** Gehaltsklassentabelle Lehrkräfte

Lernende werden nach den Richtlinien der kantonalen Verwaltung besoldet.

Anhang II

Stellenplan der Einwohnergemeinde Leissigen

Bereich	Stellenprozent
Gemeindeschreiberei (inkl. AHV-Zweigstelle und Schulsekretariat)	200%
Tagesschule	Variabel je nach Anzahl Module
Abteilung Finanzen (inkl. Steuerbüro und Liegenschaftsverwaltung)	160%
Abteilung Bau	135% plus externe Mandatsleitung
Hauswartung / Reinigung Schulanlage	180%
Werkhof	120%
Reinigung Gemeindehaus	Stundenlohn
Wasserversorgung	15%

Anhang III

Jahresentschädigungen, Stundenlöhne, Sitzungsgelder und Spesen

1.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u>			
1.1.1	Mitglieder der ständigen Kommissionen			
	a) Ganztagesessitzung (ab 5 Stunden)	CHF	200.-	
	b) Halbtagesessitzungen (min. 3 Stunden)	CHF	100.-	
	c) Einzelstunden (unter 3 Stunden)	CHF	30.-	pro Stunde
	d) Abendsitzungen (ab 17.00 Uhr)			
	- Sekretär/in	CHF	80.-	
	- übrige Mitglieder	CHF	65.-	

1.1.2	Mitglieder der nichtständigen Kommissionen / Arbeitsgruppen			
	a) Sitzungsgeld			
	- Präsident/in	CHF	80.-	
	- Sekretär/in	CHF	80.-	
	- übrige Mitglieder	CHF	65.-	

Die Sitzungsgelder Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 sind für alle Pauschalspesenbezüger nach Personalreglement, Anhang I, Punkt 1.1.2 als steuerbarer Lohn zu deklarieren. Für alle anderen Mitglieder gilt das Sitzungsgeld als Spesenersatz bis max. CHF 80.-.

1.1.3 Für das Personal sind die Sitzungen als Arbeitszeit zu rechnen.

1.2 Spesen (ohne Gemeinderat; abschliessend im Personalreglement Anhang 1 geregelt)

1.2.1 Reisespesen
Bahnbillet 2. Klasse oder CHF 0.70 pro Autokilometer sowie Parkgebühr gegen Beleg. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

1.2.2 Verpflegungsspesen
Bei auswärtigen Veranstaltungen / Versammlungen / Sitzungen / Kursbesuchen, die fünf Stunden übersteigen, wenn die Verpflegung zu Lasten des Teilnehmers geht gegen Beleg. Ansatz gemäss gültigem Regierungsratsbeschluss.

1.2.3 Übernachtungen
Bei Veranstaltungen ausserhalb des Gemeindegebiets, wenn die Übernachtung zu Lasten des Teilnehmers geht. Ansatz gemäss gültigem Regierungsratsbeschluss.

- 1.2.4 Telefonkosten (ausgenommen Stundenlohn und Funktionäre)
Dem Personal wird folgender monatlicher Beitrag an die Telefonkosten vergütet:
- | | | |
|------------------------------------|-----|------|
| Personal Werkhof / Schulanlage | CHF | 45.- |
| Verwaltungspersonal / Schulleitung | CHF | 25.- |

Der Pauschalbetrag wird im Lohnausweis unter Übrige, 13.2.3 mit dem Hinweis Telefonkosten, ausgewiesen.

- 1.2.5 Pauschalspesen Funktionäre
Dem Funktionär wird folgender jährlicher Beitrag als Pauschalbeitrag vergütet:
- | | | |
|---------------------------|-----|-------|
| Erhebungsstellenleiter/in | CHF | 25.- |
| Wasseruhrenableser/in | CHF | 100.- |

Der Pauschalbetrag wird im Lohnausweis unter Übrige, Ziffer 13.2.3 mit dem Hinweis Pauschalspesen ausgewiesen. Mit diesem Pauschalbetrag sind Telefon, IT-Benutzung, Papier- und Druckkosten abgegolten.

Entschädigungen Angestellte/Funktionäre

		<u>Jahresentschädigung</u>	<u>Stundenentschädigung *</u>
2.1	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u>		
2.1.1	Brunnenmeister/in (sofern nicht Anstellung gemäss Anhang I)	CHF 9'000.-	CHF 40.-
	Stellvertreter/in Brunnenmeister/in		CHF 40.-
2.1.2	Erhebungsstellenleiter/in		CHF 30.-
2.1.3	Schulzahnpflegefachperson pro Lektion		CHF 55.-
2.1.4	Übrige Funktionärinnen / Funktionäre der Gemeinde		CHF 28.-
2.1.5	Wochenplatz		CHF 7.-
	7. Klasse		CHF 8.-
	8. Klasse		CHF 9.-
	9. Klasse		CHF 10.-
	10. Schuljahr		
2.2	<u>Entschädigungen mit pauschalem Ansatz</u>		
2.2.1	Wasseruhrenableser/in	CHF 7.50	pro Wasseruhr
2.2.2	Siegelungsbeamtin / Siegelungsbeamter	CHF 35.-	pro Siegelung
2.2.3	Hafenmeister/in	CHF 700.-	pro Jahr
2.2.4	Läusefachpersonen	CHF 40.-	pro Einsatz
2.2.5	Schnupperlernende	CHF 25.-	pro Tag
2.3	<u>Gemeinwerk</u>		
2.3.1	Traktor / Transporter ohne Fahrerin / Fahrer (inkl. Heckschaufel oder Kleinanhängler)		Gemäss ART-Tarifen
2.3.2	Einachser ohne Fahrerin / Fahrer		Gemäss ART-Tarifen

2.4 Gemeindepersonal

2.4.1 Sofern das Personal gemäss Anhang I eine Funktion des Anhangs III in der Arbeitszeit ausübt, wird diese nicht zusätzlich entschädigt.

* Im jeweiligen Stundenansatz bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnbuchhaltung aufzuführen:

- Anteil Ferien
- Anteil 13. Monatslohn
- Anteil Feiertage

Die Sozialleistungen werden zusätzlich und pro rata abgerechnet.

Gültigkeit

Dieser Anhang III wurde der Steuerverwaltung des Kantons Bern zur Prüfung unterbreitet und von dieser genehmigt.

Jede Änderung dieses Anhangs III wird der Steuerverwaltung des Kantons Bern vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird die Steuerbehörde informiert, wenn dieser Anhang III ersatzlos aufgehoben oder durch ein nicht genehmigtes Spesenreglement ersetzt wird.